

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plaaz vom 02.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW Plaaz und FFW Spoitgendorf der Gemeinde erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plaaz (Feuerwehrgebühren-/kostenersatzung) vom 17.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: „Gebühren-/ Kostentarif“, Punkt II. Gebühren-/Kostentarif erhält folgende Fassung:

II. Gebühren-/Kostentarif

1. Personaleinsatz		
Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde		12,55 €
2. Einsatz von Fahrzeugen		
Je Fahrzeug pro Stunde		
2.1 Löschfahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	38,65 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	68,67 €
Löschfahrzeug	LF 8 TS 8	549,33 €
2.2 Sonstige Fahrzeuge		
Einsatzleitwagen	ELW	161,80 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.07.2018 in Kraft.

Plaaz, den 02.09.2019


Schöpplerle
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.